



HALLE ★ *Die Stadt*

Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07629**
Datum: 20.11.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: Dezernat II Planen und Bauen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	09.12.2008	öffentlich Kenntnisnahme
Stadtrat	17.12.2008	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Stellungnahme der Stadt Halle (Saale) zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Stellungnahme der Stadt Halle (Saale) zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Sachsen-Anhalt wird unter Federführung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr derzeit ein neuer Landesentwicklungsplan (LEP) aufgestellt.

Mit dem neuen Landesentwicklungsplan will man ein räumliches Konzept für die Entwicklung des Landes vorgelegen, welches die Perspektiven und Standortvorteile Sachsen-Anhalts vor dem Hintergrund tief greifender Veränderungen aufzeigen soll. Diese Veränderungen sind geprägt durch eine rasch voranschreitende Internationalisierung und Globalisierung, ein erweitertes und zusammenwachsendes Europa sowie von Auswirkungen des demographischen Wandels.

Der Plan soll ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt darstellen. Er soll die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur bilden und die Nutzungsansprüche an den Raum koordinieren.

Der Landesentwicklungsplan soll als mittelfristige Vorgabe den Rahmen für die Fachplanungen vorgeben. Es sind Ziele festgelegt, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen. Die Umsetzung der Ziele unterliegt allerdings dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

Die Landesregierung hat den 1. Entwurf des LEP 2010 am 22.07.2008 beschlossen. Hierzu findet bis zum Ende des Jahres 2008 eine umfassende Beteiligung nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt statt.

Verfahrensbeteiligte haben in diesem Zusammenhang erstmals die Möglichkeit Stellungnahmen online abzugeben. Der Text und die zeichnerische Darstellung sind ebenso wie weitere Informationen auf der Internetseite www.lep.sachsen-anhalt.de einsehbar.

Die Stadt Halle (Saale) wurde im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Diese muss bis zum 31.12.2008 bei der obersten Landesplanungsbehörde im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vorliegen.

Ein Schwerpunkt in der Stellungnahme der Stadt ist der Umgang mit der Auflage, den zentralen Ort, das Oberzentrum, gemäß § 2b Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes festzulegen.

Zentrale Orte sollen künftig nicht mehr im Sinne politisch administrativer Grenzen, sondern ausdrücklich funktional verstanden werden. D. h., das Oberzentrum Halle könnte theoretisch kleiner sein als die Stadt Halle.

Der Abgrenzungsvorschlag der Stadt sieht jedoch vor, Oberzentrum und Stadtgebiet als identisch anzusehen.

Ministerium für Landesentwicklung und
Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Dienstgebäude: Marktplatz
06108 Halle (Saale)

Auskunft erteilt:
Telefon: (0345) 221-4883
Telefax: (0345) 221-4893
Sprechzeiten:

Sie erreichen uns: Straßenbahn 2,5,7,10,13,16,18
Haltestelle Marktplatz

Internet: www.halle.de
E-Mail: ob@halle.de

Halle (Saale),

**Stellungnahme der Stadt Halle (Saale)
im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des
Landesentwicklungsplans 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) gemäß § 5
Abs. 2 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPIG LSA)**

mit Schreiben vom 25.08.2008 wurde die Stadt Halle (Saale) gebeten, zum 1. Entwurf des neu zu erarbeitenden Landesentwicklungsplanes 2010 Stellung zu nehmen. Die Stadt Halle (Saale) gibt dazu die folgenden Hinweise und Anregungen.

Dabei sieht die Stadt Halle ein besonderes Problem bei der gemäß § 2b Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vorzunehmenden Beschränkung des Oberzentrums auf den im Zusammenhang bebauten Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Zentrale Orte sollen künftig nicht mehr im Sinne politisch administrativer Grenzen, sondern ausdrücklich funktional verstanden werden. Das Oberzentrum Halle könnte also theoretisch kleiner sein als das administrative Stadtgebiet.

Im Punkt 2.2. Zentrale Orte wird zu diesem Thema auf Seite 16 als Ziel formuliert, dass sich der Zentrale Ort als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde im Wesentlichen durch die zentralörtlichen Einrichtungen bestimmt.

Zitat:

„Der Zentrale Ort als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde bestimmt sich im Wesentlichen durch die Standorte der zentralörtlichen Einrichtungen. Dazu zählen die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen, die auf die Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft ausgerichtet sind.“

In der Begründung dazu auf der gleichen Seite heißt es weiter, dass der Zentrale Ort nicht gleichzusetzen ist mit dem administrativen Stadt- oder Gemeindegebiet. Der Zentrale Ort einer Stadt oder Gemeinde sei vielmehr der jeweils im Zusammenhang bebaute Ortsteil, der das zentrale Siedlungsgebiet bildet.

Auf Seite 19 wird schließlich als Ziel formuliert, dass Oberzentrum der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sei.

Der Grund dieser bereits in der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2007 getroffenen Regelung ist offenbar allein das Ziel, eine Konzentration von Versorgungseinrichtungen an einem Zentralen Ort zu erreichen (siehe Begründung zum Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes).

Nachvollziehbar ist eine solche Entscheidung aber allenfalls nur für die Gemeinden, die im Zuge der gegenwärtigen bzw. der vorangegangenen Gemeindegebietsreformen sich aus mehreren weit auseinanderliegenden und in der Größe kaum voneinander abweichenden Ortsteilen zusammensetzen, wobei nicht jeder Ortsteil sich gleichermaßen als zentraler Ort entwickeln und die erforderlichen Versorgungseinrichtungen vorhalten kann.

Diese Regelung in sehr enger Auslegung z. B. auf die Stadt Halle anzuwenden, die wohl auch künftig mit einem umfangreichen Gebietszuwachs infolge einer Gebietsreform, wie dies z. B. bei den Oberzentren in Sachsen und Thüringen geschehen ist, nicht rechnen kann, würde die Entwicklungsspielräume der Stadt noch weiter einschränken.

Halle hat als bezogen auf die Einwohnerzahl mit rund 230.000 EW größte Stadt des Landes Sachsen-Anhalt mit 135 km² mittlerweile eine kleinere Fläche als z. B. Querfurt (155 km² bei rund 12.300 EW) und Sangerhausen (207 km² bei rund 31.000 EW) und ist zudem das flächenmäßig kleinste Oberzentrum in Sachsen-Anhalt (zum Vergleich: Magdeburg 200 km² bei rund 230.000 EW, Dessau-Roßlau 245 km² bei rund 90.000 EW).

Für die Stadt Halle ist deshalb der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung identisch mit dem innerhalb der Stadtgrenze liegenden Gebiet (siehe den als Anlage beigefügten Übersichtsplan). Dies hat die Stadt auch in der laut LEP-Entwurf geforderten Abstimmung (*„Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist in Abstimmung mit den Kommunen, in denen Zentrale Orte festgelegt werden sollen, der Zentrale Ort entsprechend § 2b Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2007 S. 466) räumlich zu bestimmen.“*) am 8. Dezember 2008 gegenüber den Vertretern des Ministeriums deutlich gemacht.

Die Stadt Halle vertritt in diesem Zusammenhang die Rechtsauffassung, dass sie als Trägerin der Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) über Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 LPIG selbst zu entscheiden hat. Im Raumordnungsplan kann der Träger dieser Planung deshalb nur über die Festlegung als zentraler Ort für die Stadt insgesamt entscheiden. Dieses Verständnis ist schon verfassungsrechtlich geboten.

zu 1. Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Raumstruktur

Auf Seite 4 wird als Grundsatz formuliert:

„Die Auswirkungen des demographischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um einen ausgewogenen Wanderungssaldo sowie ein stabilisierendes Geburtenniveau zu erzielen.“

Dieser Grundsatz sollte als Ziel ausgewiesen werden. Damit wäre die gewünschte Beachtung in allen Planungsprozessen wesentlich besser gesichert.

zu 1.1. Ordnungsraum

Sofern die Gemeindegrenzen die Grundlage der Abgrenzung des Ordnungsraumes bilden (dies ist der Beikarte 1 leider nicht zu entnehmen), sollte dargelegt werden, ob und wie sich infolge der Gemeindegebietsreform die Abgrenzung des Ordnungsraumes ändert. Dieses Problem stellt sich z. B. auch in Bezug auf die Abgrenzung der Stadt-Umland-Verbandsgebiete in Halle und Magdeburg.

In der Begründung der Grundsätze

„Die siedlungsstrukturelle Entwicklung, die Freiflächensicherung sowie Ziele und Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur im Ordnungsraum sollen unbeschadet der Zuständigkeit der Zweckverbände für eine gemeinsame Flächennutzungsplanung im Rahmen der Regionalplanung und durch interkommunale Planung abgestimmt werden.“

sowie

„Durch die Regionalplanung sind Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Ordnungsräume zu treffen.“

auf Seite 5 unten wird auf die Bedeutung der Stadt-Umland-Verbände für die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel eines Interessenausgleichs zwischen Kernstadt und Umland hingewiesen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen muss bezweifelt werden, ob der Verband mit der alleinigen Aufgabe Flächennutzungsplanung, sollte er jemals wirklich arbeitsfähig sein (siehe aktuelle Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes zur Klage der Gemeinde Zielitz), hierbei tatsächlich in der gewünschten Weise regelnd eingreifen kann.

Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren von der Stadt Halle angemerkt wurde, sind in der Mehrzahl die durch die vorbereitende Bauleitplanung den Raum prägenden Entscheidungen bereits getroffen und zum Teil irreversibel in Bebauungsplänen umgesetzt bzw. über Bebauungspläne realisiert worden. Der am Ziel der Verbandsarbeit stehende gemeinsame Flächennutzungsplan kann diese Entwicklungen somit nur noch nachvollziehen.

Es ist außerdem damit zu rechnen, dass aufgrund der Dauer des Aufstellungsverfahrens für den gemeinsamen Flächennutzungsplan für das Verbandsgebiet (ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die Verbände immer noch keinen Schritt weiter) in diesem Zeitraum wichtige Entscheidungen, z. B. zu den großflächigen Gewerbe- und Industriegebieten, die das Land so dringend benötigt und zu denen der Landesentwicklungsplan bereits Aussagen trifft, auch ohne den Flächennutzungsplan fallen bzw. gerade ohne diesen Flächennutzungsplan fallen sollen. Es gibt also auch in diesem Punkt kaum etwas durch den Verband zu regeln. Hier sind andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit gefragt.

zu 1.2. Ländlicher Raum

In einem Grundsatz auf Seite 9 wird ausgesagt, dass im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden sind:

„Entsprechend ihrer Entwicklungsmöglichkeiten sind im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können.“

Zu diesen vier Grundtypen gehören u. a. die *„Ländlichen Räume außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen“*, so genannte Wachstumsräume:

„Ländliche Räume außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen – Wachstumsräume.

Die Entwicklung ländlicher Räume außerhalb der Verdichtungsräume mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen muss sich an den jeweiligen Bedingungen und der besonderen Art ihres wirtschaftlichen Wachstums orientieren. Insbesondere kommt es darauf an, die Faktoren für die Schaffung regionaler „innovativer Milieus“ positiv zu beeinflussen. Dabei sind Kooperationsnetze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen und ein Technologietransfer anzustreben.

Die Wachstumsräume im ländlichen Raum weisen ein eigenständiges zukunftsfähiges Profil auf und verfügen über dynamische Wirtschaftsstandorte. Diese Räume sind weiter zu stärken, um eine Ausstrahlungsfunktion für den ländlichen Raum wahrnehmen zu können. Die Zentralen Orte im ländlichen Raum wirken hierbei als Träger der Entwicklung.

Wachstumsräume sind:

1. Nordharz (Wernigerode/Halberstadt/Quedlinburg)
2. Anhalt (Dessau-Roßlau/Bitterfeld-Wolfen/Wittenberg)

Diese Wachstumsräume verfügen danach u. a. über dynamische Wirtschaftsstandorte und sollen weiter gestärkt werden, um eine Ausstrahlungsfunktion für den ländlichen Raum wahrnehmen zu können.

Eine solche Ausstrahlungsfunktion sollte bislang den zentralen Orten zukommen.

Laut Begründung werden Wachstumsräume außerdem nicht gemeindescharf abgegrenzt. Damit soll wahrscheinlich die Entwicklung dieser Wachstumsräume gefördert werden, was durch zu engräumige Festlegungen offenbar nicht im gleichen Umfang möglich wäre. Ein Verzicht auf eine räumliche Abgrenzung könnte allerdings eine weitere Zersiedlung der Landschaft fördern.

Wachstumsräume haben durch den Verzicht auf räumliche Begrenzung außerdem einen eindeutigen Vorteil z. B. gegenüber den Oberzentren, die auf die im Zusammenhang bebauten zentralen Siedlungsbereiche beschränkt werden sollen (siehe 2.2. Zentrale Orte).

zu 1.4. Metropolregion

Laut dem auf Seite 13 oben formulierten Ziel

„Die Oberzentren Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau sind aufgrund ihrer räumlichen Funktion und zur Stärkung ihrer Potentiale für Wachstum, Innovation und Wettbewerb in das Netz der europäischen Metropolregionen einzubinden. Dabei sind die vorhandenen historischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Verflechtungen zu berücksichtigen und auszubauen.“

sind die Oberzentren Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau in das Netz der europäischen Metropolregionen einzubinden. Die Stadt Halle ist aber bereits laut Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung Teil der europäischen Metropolregion Halle/Leipzig-Sachsendreieck. Dies sollte bei der Formulierung des Ziels berücksichtigt werden.

zu 2.2. Zentrale Orte

Auf Seite 17 wird als Grundsatz formuliert:

„Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsstarke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden, insbesondere

zur nachhaltigen Stärkung von Innenstädten in ihrer städtebaulichen Funktion, unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus und städtebaulichen Denkmalsschutzes, durch Erhalt und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft, Handel und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben,...“.

Vorgeschlagen wird, den ersten Anstrich folgendermaßen zu ändern:

*zur nachhaltigen Stärkung von Innenstädten in ihrer städtebaulichen Funktion, unter besonderer Berücksichtigung der **Sicherung des Wohnungsbestandes** und des städtebaulichen Denkmalsschutzes, durch Erhalt und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft, **Wissenschaft**, Handel und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben,...“.*

Der Erhalt der innerstädtischen Bausubstanz unter besonderer Berücksichtigung des Denkmalschutzes hat Vorrang vor der sicher ebenfalls notwendigen Neubautätigkeit in diesen Bereichen und sollte deshalb hervorgehoben werden.

Die Ergänzung **Wissenschaft** trifft sicher vor allem auf die Oberzentren und ausgewählte Mittelzentren zu, sollte aber dennoch aufgenommen werden, denn die Wissenschaft ist als Standortfaktor zur Stärkung der betreffenden Innenstädte sehr wichtig.

Auf Seite 22 werden als Ziel die Kriterien für die Festlegung von Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt:

„Grundzentren sind in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung folgender Kriterien festzulegen:

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, soll in der Regel mindestens über 3 000 Einwohner verfügen.

Der Versorgungsbereich soll in der Regel mindestens 9 000 Einwohner umfassen. Die Erreichbarkeit durch die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches ist in 15 Minuten PKW- Fahrzeit zu gewährleisten.“

Da nach den Leitbildern des Innenministeriums für die Gemeindegebietsreform die künftigen

Gemeinden jeweils zwischen 8.000 und 10.000 Einwohner haben sollen, insbesondere die Einheitsgemeinden, hätte nach dem o. g. Kriterium jede dieser neuen Gemeinden einen Anspruch darauf, Grundzentrum zu sein. Sie bedarf nur noch eines Ortsteils mit in der Regel 3.000 Einwohnern, wobei auch hier Ausnahmen möglich sein sollen.

Wie grenzen sich also Grundzentren über die in den Zielen genannten Kriterien noch ab? Dies sollte deutlicher herausgearbeitet werden.

zu 3.1. Wirtschaft

Die in dem Grundsatz auf Seite 27 enthaltene Aufzählung:

„Die Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft des Landes sind im Rahmen einer nachhaltigen Gesamtentwicklung zielgerichtet zu entwickeln und zu fördern durch:

den Aufbau einer Infrastruktur, die den Bedürfnissen einer innovativen, technologieorientierten und modernen Volkswirtschaft genügt, die zielgerichtete Entwicklung der Innovationspotenziale, die gezielte Förderung von industriellen Ansiedlungen, die Entwicklung produktionsorientierter Dienstleistungen, die Stärkung kleiner und mittlerer Betriebe, die Sanierung alter Industriestandorte einschließlich der Beseitigung vorhandener Altlasten sowie einer am Bedarf orientierten Revitalisierung der Standorte und der Ausweisung neuer Standorte.“

sollte um den Anstrich

- **die Unterstützung von Existenzgründungen**

ergänzt werden.

Auf Seite 27 sollte weiterhin in dem Grundsatz

„Die Entstehung und weitere Ausprägung von wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen in Form von Clustern und Unternehmensnetzwerken sowie von Investitions- und Innovationskernen sind in allen Teilräumen zu sichern. Hierzu gehören insbesondere die Wirtschaftsbereiche:

*Chemie/Kunststoffe,
Automotive,
Maschinen- und Anlagenbau,
erneuerbare Energien,
Biotechnologie,
Medizintechnik,
Logistik,
Kreativwirtschaft,
zukunftsbestimmende Querschnittstechnologien.“*

als Ergänzung und besondere Hervorhebung aus dem Bereich erneuerbare Energien der Bereich **Solarenergie/Photovoltaik** aufgrund der besonderen Bedeutung für das Land Sachsen-Anhalt als gesonderter Anstrich aufgeführt werden.

Auf Seite 29 werden als Ziel Vorrangstandorte für landesbedeutsame, große Industrieflächen außerhalb der Oberzentren festgelegt. In dieser Aufzählung sollte der Standort

„Halle/Queis an der A 14“

aufgrund der vollzogenen Eingemeindung der ehemals selbständigen Gemeinde Queis in die

Stadt Landsberg in

Halle/Landsberg an der A 14

umbenannt werden.

Als weiterer Vorrangstandort mit Landesbedeutung sollte der Standort **Halle/Götschetal** im Norden der Stadt Halle aufgenommen werden.

Die Stadt Halle verfügt nur noch über wenige große Potenzialflächen für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie. Ohne die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden ist die Bereitstellung solcher Flächen überhaupt nicht mehr möglich.

Neben der Fläche an der A 14, die gemeinsam mit der Stadt Landsberg und der Gemeinde Kabelsketal entwickelt wird, sind dies nur noch die Flächen an der Bundesstraße 6 im Bereich des nördlichen Stadtausgangs, wobei der größere Teil dieser Flächen auf dem Gemeindegebiet von Götschetal liegt.

zu 3.2. Wissenschaft und Forschung

Im Kapitel 3.2. werden ausschließlich Grundsätze formuliert. Damit wird man der Bedeutung dieses wichtigen Bereiches nicht gerecht.

Deshalb wird vorgeschlagen, Standorte für Bildung und Wissenschaft als Landesbedeutsame Standorte darzustellen (Universitäts- und Hochschulstandorte, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen mit nationaler und internationaler Bedeutung, z. B. auf dem *weinberg campus* in Halle oder im Wissenschaftshafen in Magdeburg).

Alternativ dazu können auch ergänzend zu den Grundsätzen Ziele formuliert werden, um die Einrichtungen von Wissenschaft und Forschung einschließlich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu stärken.

zu 3.3.3. Wasserstraße und Binnenhafen

Im diesem Kapitel wird als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild u. a. im Gebiet der Unteren Saale zu vermeiden sind. Unter dieser Maßgabe wäre allerdings auch der geplante Bau des „Tornitz-Kanals“ an der Unteren Saale zu überprüfen. Der Bau des Kanals könnte mit negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Flussabschnitt verbunden sein.

zu 3.3.4. Logistik

In diesem Kapitel wird als Grundsatz formuliert, dass der Güterverkehr umwelt- und klimaverträglich ausgestaltet werden soll. Es wird empfohlen, diesen Grundsatz als Ziel zu formulieren, um ihm mehr Durchsetzungskraft zu verschaffen.

Denn angesichts der in der Begründung genannten Prognosen ist es anderenfalls unwahrscheinlich, dass der Güterverkehr tatsächlich umwelt- und klimaverträglich gestaltet werden kann (z. B. erwartete Zunahme im Straßengüterverkehr um 84 % bis 2025). Notwendig sind Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung und zur Verlagerung der Gütertransporte insbesondere auf die Bahn. Hierfür sollten ebenfalls Grundsätze formuliert werden.

Auf Seite 40 werden als Ziel landesbedeutsame Verkehrsanlagen festgelegt. An zweiter Stelle wird ein zu entwickelndes Güterverkehrszentrum Halle-Trotha genannt. Zwar bieten die Nähe zum Binnenhafen Trotha und zur Bahn gute Voraussetzungen für die Entwicklung eines solchen Zentrums. Doch sind außerdem als weitere wichtige Voraussetzungen umfangreiche Investitionen in die Straßenanbindung vorzunehmen, um eine durch die Lage des Standortes bedingte Zunahme des Verkehrs, insbesondere natürlich LKW-Verkehr, durch die Stadt und damit Belastungen für die Anwohner zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Die Begründung sollte um diese Aussagen ergänzt werden.

zu 3.3.5. Luftverkehr

In dem Ziel auf Seite 42

„Die Einbindung des Landes Sachsen-Anhalt in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den außerhalb des Landes gelegenen Flughafen Leipzig-Halle, unter Berücksichtigung des entlastenden Verkehrsflughafens Harz - Börde „Flughafen Cochstedt/Schneidlingen“, zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.“

sollte die Passage

„unter Berücksichtigung des entlastenden Verkehrsflughafens Harz-Börde Flughafen Cochstedt/Schneidlingen“

gestrichen werden.

Der Flughafen Leipzig/Halle bedarf nicht der Entlastung.

Wenn der Flughafen Cochstedt wie in der Begründung angegeben den qualifizierten Geschäftsreiserverkehr absichern soll, dann ist er in der Bedeutung mit dem Flugplatz Halle-Opin vergleichbar und im Regionalen Entwicklungsplan zu sichern.

zu 3.3.6. ÖPNV, Rad- und fußläufiger Verkehr

Es ist zu begrüßen, dass der qualitative und quantitative Ausbau des Radverkehrsnetzes nicht nur für Freizeit und Tourismus erfolgen soll, sondern auch für den Alltagsverkehr zur Stärkung des Umweltverbundes.

Als qualitative Kriterien zu nennen sind u. a. eine gute Wegequalität (d. h., i. d. R. Befestigung mit Asphalt o. ä. außerhalb der Orte) und eine einheitliche Beschilderung nach den bundesweiten Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (analog den meisten anderen Bundesländern, die nach einem höheren Standard als Sachsen-Anhalt insbesondere ihre touristischen Wege ausbauen). Das touristische Leitsystem des Landes ist entsprechend anzupassen. Für die überregionalen touristischen Radwege sollte eine einheitliche Planung von Ausbau und Infrastruktur durch das Land erfolgen.

zu 4.1.1. Natur und Landschaft

Die in diesem Kapitel genannten Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung der Freiraumstruktur sind im Wesentlichen so oder so ähnlich bereits im Bundesnaturschutzgesetz und im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten. Hier wäre an dieser Stelle deshalb gegebenenfalls auch eine Kürzung bzw. Zusammenfassung möglich.

zur zeichnerischen Darstellung:

Die B 80 und die B 100 sollten innerhalb des Autobahnringes („Mitteldeutsche Schleife“) **nicht** als „Autobahn bzw. autobahnähnliche Straße“ klassifiziert werden. Dies erweckt den Anschein, als ob die Autobahnen A 38, A 143, A 14 und A 9 bereits durch leistungsfähige autobahnähnliche Straßen verbunden wären.

Obwohl auf der B 6 und der B 91 ebenfalls autobahnähnliche Abschnitte vorhanden sind, werden diese Straßen in der Planzeichnung aber nur als Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung dargestellt. Diese beiden Bundesstraßen sollen allerdings nach und nach zu Landesstraßen abgestuft werden (die B 6 nördlich des Dessauer Platzes in Halle bereits ab dem 1.1.09).

Für die B 80 und B 100 gibt es zwar keine Abstufungsabsichten, doch im Zuge einer einheitlichen Darstellungsweise sollte hier ebenfalls kein autobahnähnlicher Charakter bescheinigt werden.

Ein weiteres Argument gegen die vorgesehene Darstellung ist, dass die genannten Straßen mitten durch das Stadtgebiet von Halle und über den Riebeckplatz verlaufen. Nach Straßenklassifikation dürfte es angebaute Straßen dieses Charakters gar nicht geben. Nicht einzuordnen ist das Symbol für landesbedeutsame Verkehrsanlagen im Nordosten des Stadtgebietes von Halle (in der Karte im Bereich zwischen Seeben und Tornau/Mötzlich dargestellt). Sollte es sich hierbei um den Standort Halle/Eisenbahnknoten handeln, so müsste das Symbol nach Süden in den das Oberzentrum markierenden Kreis verschoben werden.

Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes zum Landesentwicklungsplan 2010 gibt es keine Hinweise oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin